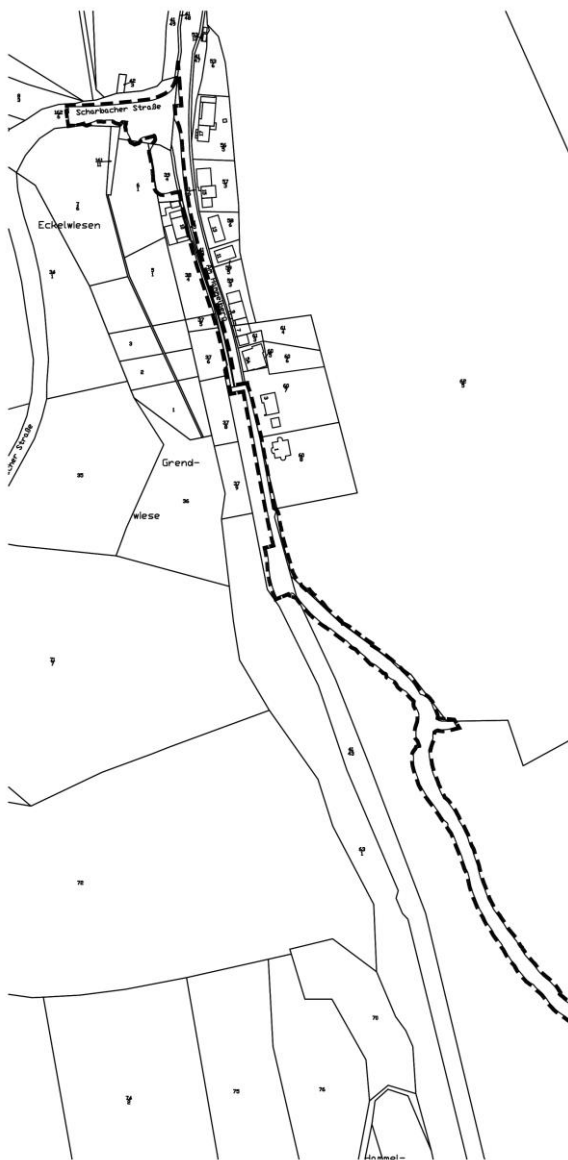


Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Grasellenbach

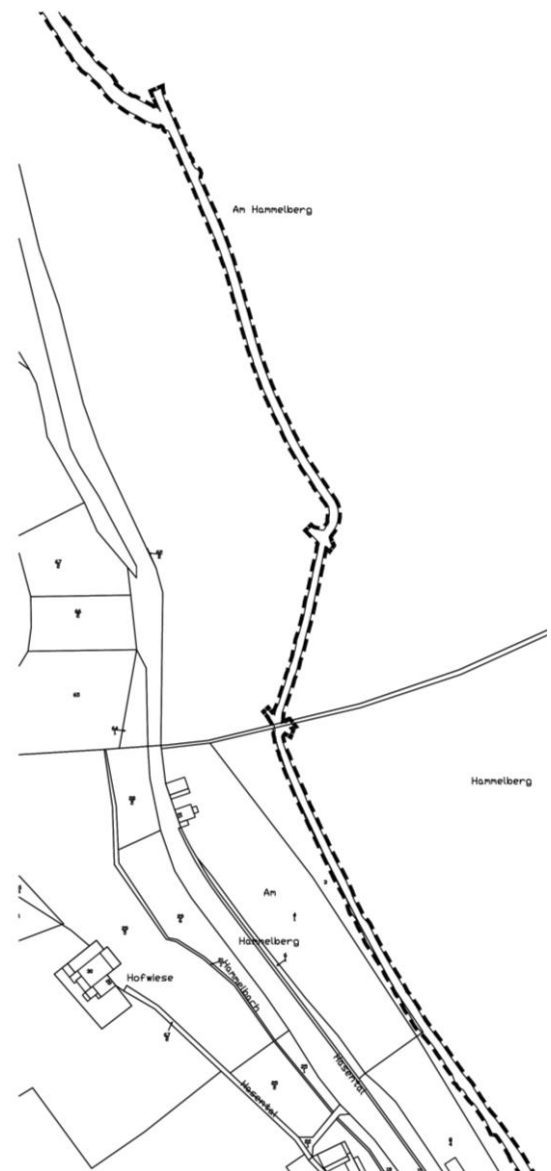
Bebauungsplan „Rad- und Wanderweg L 3346“, OT Litzelbach, Hammelbach, Unter-Scharbach und Wahlen

„ Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27.02.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Rad- und Wanderweg L 3346“ sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst in den Gemarkungen Wahlen, Litzelbach und Unter-Scharbach diverse Flurstücke der jeweiligen Flur 1 sowie das Flurstück 162/6 (tlw.) der Flur 4 der Gemarkung Hammelbach. Hinzu kommt die externe Maßnahmenfläche F1 in der Gemarkung Wahlen, Flurstück 2364/4 (tlw.) der Flur 1.



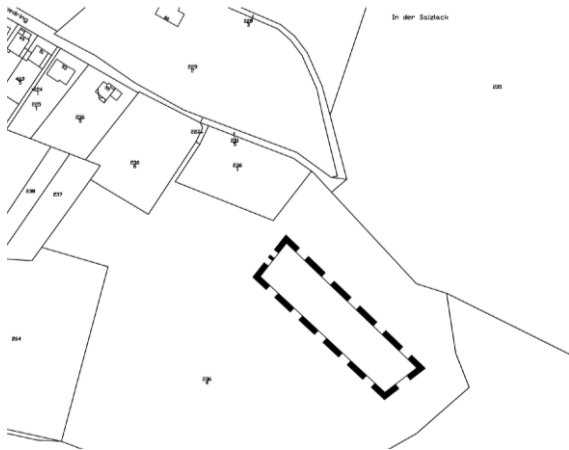
Teil 1



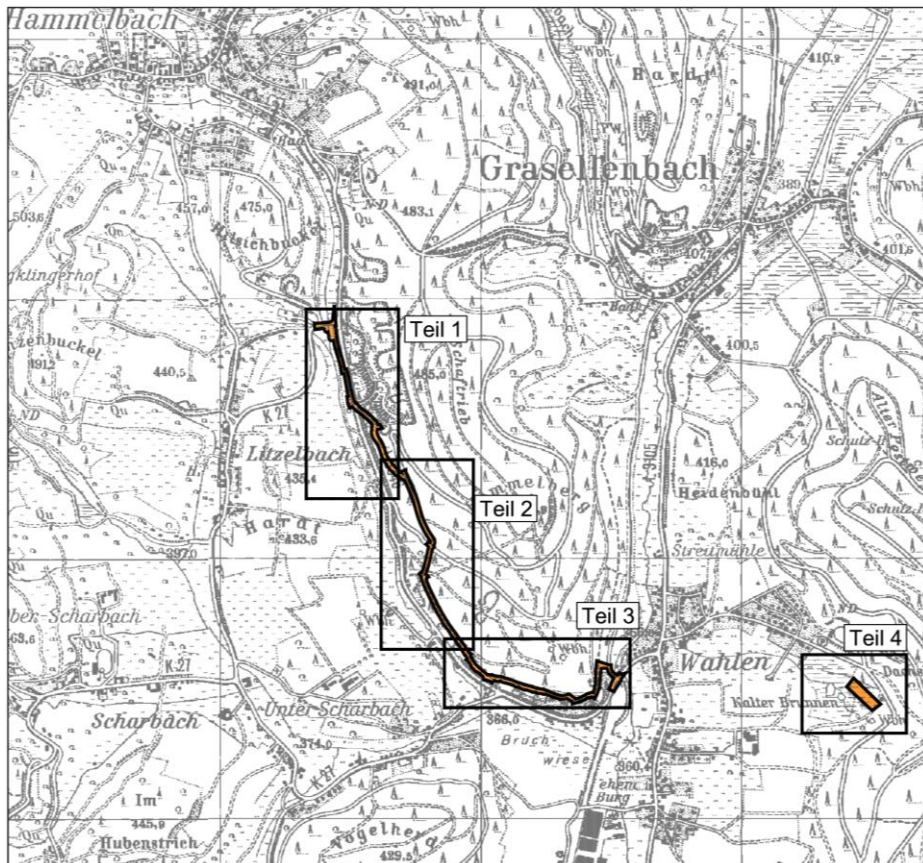
Teil 2



Teil 3



Teil 4 (Maßnahmenfläche F1)



Übersichtsplan Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 06.04.2020 bis 20.05.2020 bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Grasellenbach, Schulstraße 1, 64689 Hammelbach öffentlich aus und kann während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags 13.30 bis 18.15 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gemäß § 4a (4) BauGB werden die Planunterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt und können auf der Homepage www.gemeinde-grasellenbach.de unter der Rubrik Aktuelles > Amtliche Bekanntmachungen eingesehen und heruntergeladen werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- 1) Fachplanungen in Form des Landschaftsplanerischen Beitrages (Biotoptypenkartierung) sowie des Artenschutzbeitrages
- 2) Fachplanung in Form des Umweltberichts mit Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Boden und Wasser, Klima und Luft, Fläche, Kultur- und Sachgüter, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild und deren Wechselwirkungen untereinander – gliedert nach den Punkten Beschreibung und Bewertung;
 - a. Pflanzen
Beschreibung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen mit der Feststellung, dass es zu mittleren Umweltauswirkungen kommt.
 - b. Tiere und biologische Vielfalt
Der Planungsraum übernimmt für die Tierwelt insgesamt eine mittlere Bedeutung.
 - c. Boden und Wasser
Beschreibung der Geologie, natürlichen Funktion, Archivfunktion, Empfindlichkeiten und Vorbelastungen. Daraus resultiert, dass es bei der Durchführung der Planung zu geringen Umweltauswirkungen kommt.
 - d. Klima und Luft
Beschreibung und Bewertung der klimatischen Funktionen des Plangebietes, mit dem Ergebnis, dass dem Plangebiet aufgrund der großflächigen Waldbestände eine hohe Bedeutung zukommt. Aufgrund des geringen Anteils von wegfallenden Bäumen zu verbleibenden Waldflächen sind keine Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten.
 - e. Landschaftsbild
Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes mit dem Resultat, dass die Offenlandbereiche im Hammelbachtal und die großflächig vorhandenen Waldflächen eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung haben und das Landschaftsbild prägen.
 - f. Schutzgut Mensch
Auf den Menschen haben sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren wie die Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie Aspekte des Immissionsschutzes als auch wirtschaftliche Funktionen wie z.B. die Land- und Forstwirtschaft Auswirkungen. Im Ergebnis weist das Plangebiet eine geringe Bedeutung auf.
 - g. Kultur- und Sachgüter
Beschreibung, dass das Schutzgut Kultur- und Sachgüter eine gewisse Bedeutung besitzt.
 - h. Fläche
Die Bedeutung der Fläche im Plangebiet ist als gering einzustufen, da diese vom Umfang her insgesamt klein ist und sich zudem an bereits vorhandenen Wegeführungen orientiert. Es handelt sich weder um herausragende noch um im regionalen Kontext besonders seltene Flächennutzungen.
- 3) naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und Maßnahmenbeschreibung;

-
- 4) Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Themenkomplexen:
- a. Empfehlung, dass regionales Pflanz- und Saatgut für die Begrünung der neuen Böschungen verwendet wird.
 - b. Hinweis auf den Baumbestand, den zukünftigen Böschungsbereich und auf die unterschiedliche Bestockungsdichte.
 - c. Anregung, dass der neue Radwegeböschungsbereich umbenannt wird und dass nur eine begleitende Begrünung aus niedrig wachsenden Sträuchern entstehen soll, die sich durch Sukzession entwickeln kann.
 - d. Hinweis, dass die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gewährleistet und der Waldschutz gewährleistet werden muss. Es wird gefordert, den Bereich des Trassenverlaufs des Rad- und Wanderweges im Wald als Fortwirtschaftsweg mit Zusatznutzung darzustellen.
 - e. Hinweis, dass forstfiskalische Belange betroffen sind.
 - f. Hinweis, dass das nahe gelegene Kulturdenkmal (Gefallenen-Ehrenmal) durch eventuelle Bau- oder Pflanzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden darf.
 - g. Hinweis, dass sich im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes Bodendenkmäler befinden und mit einer Zerstörung dieser zu rechnen ist. Es wird die Notwendigkeit der Erstellung eines archäologischen Gutachtens vorgebracht.
 - h. Hinweis, dass noch abschließende Aussagen hinsichtlich Kompensation, Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz und Biotopschutz fehlen.
 - i. Hinweis, dass der Ausgleich zeitnah zur Realisierung der Eingriffe erfolgen muss.
 - j. Empfehlung, dass die Pflanzqualität in die Festsetzungen aufzunehmen sind und zu regeln ist, dass nur heimische, standortgerechte Arten Verwendung finden dürfen.
 - k. Hinweis, dass im Falle einer Umsiedlung der geschützten Arten (Fledermaus) eine artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich wird.
 - l. Hinweis, dass kleinräumig gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind und dass die biotopschutzrechtlichen Vorschriften nicht der Abwägung unterliegen.
 - m. Hinweis, dass das Artenschutzgutachten nicht abschließend ist, da die Überprüfung eines Abschnittes nicht erfolgt sei.
 - n. Empfehlung, die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen aus den Hinweisen in die Festsetzungen zu verschieben.
 - o. Hinweis, dass die notwendigen Daten dem Naturschutzinformationssystem zu melden seien.
 - p. Hinweis, dass es zwei mögliche Konflikte aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht gibt.
 - q. Hinweis, dass nicht ersichtlich wird, inwieweit die Planung in den Gewässerrandstreifen bei der Herstellung des Parkplatzes eingreift.
 - r. Hinweis, dass sich das Plangebiet teilweise in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes befindet.
 - s. Hinweis, dass Waldflächen von der Planung betroffen werden und eine Waldflächenbilanz notwendig ist.
 - t. Hinweis, dass zur dauerhaften Waldumwandlung eine Genehmigung für eine dauerhafte Inanspruchnahme einzuholen ist.
- 5) Gutachten
- a. Faunagutachten
 - b. Archäologisches Gutachten

Die Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Die zur Bebauungsplanaufstellung abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Verfahren der Bebauungsplanaufstellung erforderlich sind, der Gemeindevertretung und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Gemeinde Grasellenbach personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle bis auf das beauftragte Planungsbüro.

Die Gemeinde Grasellenbach hat gemäß § 4b BauGB für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB das Planungsbüro Koch aus Aßlar beauftragt.“

Grasellenbach den 26.03.2020

Röth, Bürgermeister